

Briefwahlvorstand Nr.
für
(Name der Gemeinde/n oder des Wahlkreises)¹⁾

Sitzungsraum
Sitzungsort

Diese Wahlniederschrift ist auf Seite von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

1. Briefwahlvorstand

Zu der heutigen Sitzung des Briefwahlvorstands sind erschienen als:

- | Funktion: | Familienname: | Vorname: |
|--|---------------|----------|
| 1. Wahlvorsteher: | | |
| 2. Stellvertretender
Wahlvorsteher: | | |
| 3. Beisitzer: | | |
| 4. Beisitzer: | | |
| 5. Beisitzer: | | |
| 6. Beisitzer: | | |
| 7. Beisitzer: | | |
| 8. Beisitzer: | | |
| 9. Beisitzer: | | |
| usw. | | |

Der unter Nr. genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt.

Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

- | Familienname: | Vorname: |
|---------------|----------|
| | |
| | |

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete um Uhr die Sitzung des Briefwahlvorstands damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Abdrucke des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Sitzungsraum vor.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt¹⁾; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung¹⁾.

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom
.....
(zuständige Stelle)

- Wahlbriefe und eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
(Zahl)
 - Wahlbriefe und Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine
(Zahl) (Zahl)
- sowie
- Nachtrag/Nachträge zu dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine
(Zahl)
- übergeben wurden.¹⁾

Die in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und den Nachträgen dazu aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vgl. Nr. 2.6).¹⁾

2.4 Ein Beauftragter des/der überbrachte um Uhr weitere
..... Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle
(Zahl)
noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.²⁾

2.5 Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beides dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.6 Es wurden keine/insgesamt Wahlbriefe beanstandet.¹⁾

a) Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in der zutreffenden Fallgruppe die jeweilige Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe eintragen)

- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
- Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
- Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: zurückgewiesene Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend nummeriert und
der Wahlniederschrift beigelegt.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 43 Absatz 3 Satz 2 LWG).

- b) Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden nach besonderer Beschlussfassung
..... Wahlbriefe zugelassen und nach Ziffer 2.5 behandelt.
(Anzahl)

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlscheine, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- 3.1 Alle bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

Zunächst wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab: Wahlscheine.

- 3.2 Der Kreiswahlleiter ordnete um Uhr Minuten³⁾ an, dass die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit dem Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks

.....
(abgebender Briefwahlbezirk/Name oder Nummer des Briefwahlbezirks)
erfolgen soll.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk wurde daraufhin um
..... Uhr Minuten unterbrochen.

Aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters hat der

.....
(abgebender Briefwahlvorstand/Name oder Nummer des Briefwahlbezirks)

die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übergeben.

Die Wahlurnen des Briefwahlbezirks und des abgebenden Briefwahlbezirks wurden um Uhr Minuten geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und miteinander vermischt.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter überzeugte sich, dass die jeweilige Wahlurne leer war.

- 3.3 Vor dem Beginn der gemeinsamen Auszählung der Stimmzettelumschläge und Stimmzettel wurde die Zahl der eingenommenen Wahlscheine des abgebenden Briefwahlbezirks festgestellt und zu den eingenommenen Wahlscheinen des Briefwahlbezirks addiert.

a) eingenommene Wahlscheine im abgebenden Briefwahlbezirk Wahlscheine

b) eingenommene Wahlscheine im Wahlbezirk (Ziffer 3.1) Wahlscheine

c) Summe aus a) und b) Wahlscheine

3.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge
(= Wähler **B** ; zugleich **B1**)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine (Ziffer 3.3c) stimmte überein.

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine (Ziffer 3.3c) stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....

3.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Ziffer 4 Kennbuchstabe **B** der Wahl Niederschrift.

3.6 Hierauf wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Ein Briefwahlvorstandsmitglied gab aus jedem Stimmzettel bekannt, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen waren, sowie leere Stimmzettelumschläge und Stimmzettelumschläge, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand, wurden sofort ausgesondert und als ungültige Stimmen gezählt.

Die Stimmen wurden auf folgende Art und Weise gezählt:

.....
.....

Nach der Verlesung erhielten Beisitzer die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge.
(Zahl)

Die Stimmzettel wurden nach gültigen und ungültigen, die gültigen wieder nach den Wahlvorschlägen, für welche die Stimme abgegeben war, sortiert und blieben bis zum Abschluss des Zählgeschäfts unter der Aufsicht der Beisitzer.

3.7 Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erschien, wurden zunächst beiseite gelegt. Über die Gültigkeit sämtlicher aus diesem Grunde zurückgelegter Stimmzettel wurde nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts Beschluss gefasst. Das gleiche Verfahren wurde angewandt für Stimmzettelumschläge, die eine Beschlussfassung des Briefwahlvorstands erforderten; den beanstandeten Stimmzettelumschlägen wurden die Stimmzettel bis zur Entscheidung nicht entnommen.

Diese Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen Nr. bis beigefügt. Die sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.

3.8 Das in Ziffer 4 dieser Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als Briefwahlergebnis festgestellt und von dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis⁴⁾

Insgesamt abgegebene Stimmen
(Zahl der Wähler, vgl. oben Ziffer 3.4) (B und zugleich B1)

Ungültige Stimmen (C)

Gültige Stimmen (D).....

Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag

Nr. 1 (D1).....

Nr. 2 (D2).....

Nr. 3 (D3).....

Briefwahlunterschrift bei Einbeziehung eines anderen
Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Briefwahlvorstand)

Anlage 11b
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3)

- Nr. 4 (D4).....
- Nr. 5 (D5).....
- Nr. 6 (D6).....
- Nr. 7 (D7).....
- Nr. 8 (D8).....

USW.
(Nummer des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel und Name der Partei oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin)

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

5.2 Das Wahlergebnis aus Ziffer 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Weg durch

.....
(z. B. Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg)

an übermittelt.

5.3 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend.

5.4 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Wahlvorsteher:

Stellvertretender
Wahlvorsteher:

Schrifführer:

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

usw. (Vor- und Familiennamen)

5.6 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands¹⁾

.....
verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil (Angabe der jeweiligen Gründe)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

5.7 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-
niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach den einzelnen Wahl-
vorschlägen,
- b) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen und
- c) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands sowie der Inhalts-
angabe versehen.

- 5.8 Dem Beauftragten des/der wurden am,
..... Uhr, übergeben
- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
 - die in Nummer 5.7 beschriebenen Pakete,
 - das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für gültig erklärten Wahlscheine/und Nachträge dazu/die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden¹⁾,
 - die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel –¹⁾ sowie
 - alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....
(Unterschrift)

Von dem Beauftragten des/der wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Ziffer 2.4 bitte streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.

³⁾ Bei Anordnung des Kreiswahlleiters bereits vor dem Wahltag (§ 46 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 41 Absatz 3a Satz 6 LWO) anstelle der Uhrzeit Datum eintragen. Anordnung der Niederschrift beifügen.

⁴⁾ Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, bei dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.